

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten zwischen der Firma Schlosserei Spatz, Inh. Martin Kaiser (Auftragnehmer) und allen Kunden (Auftraggebern), gleichgültig ob natürliche oder juristische Person, für alle gegenständlichen Rechtsgeschäfte sowie gegenüber gewerblichen Auftraggebern. Diese AGB finden auch auf zukünftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern Anwendung, selbst wenn im Zeitpunkt eines zukünftigen Vertragsabschlusses nicht gesondert darauf Bezug genommen wird. Die AGB des Kunden oder Änderung bzw. Ergänzung unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Die jeweils gültige Fassung dieser AGB wird auf der Homepage von Schlosserei Spatz unter www.schlosserei-spatz.at kundgemacht.

2. Kostenvoranschlag

Unsere Kostenvoranschläge sind grundsätzlich unentgeltlich und unverbindlich. Ein Engelt ist nur zu bezahlen bei Kostenvoranschlägen für Versicherungen. Unsere Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt und sind vier Wochen gültig. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet den Auftragnehmer nicht zur Annahme eines Auftrages auf Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen.

Die im Kostenvoranschlag verzeichneten Preise sind die Preise des Tages, dessen Datum der Kostenvoranschlag trägt.

3. Preise

Alle von uns genannten oder vereinbarten Preise entsprechen der aktuellen Kalkulationssituation und sind jedenfalls zwei Monate gültig. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder andere, zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so werden die Preise entsprechend erhöht oder ermäßigt.

Die Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

4. Zahlung

Ein Drittel des Entgeltes wird bei Vertragsabschluss und der Rest nach Leistungsfertigstellung prompt fällig. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Skonti,...).

Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechenden Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung sowie Verzugs-spesen soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

5. Beigestellte Ware

Geräte oder sonstige Materialien, die vom Kunden beigestellt werden, sind nicht Gegenstand von Gewährleistung. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden.

6. Mitwirkungspflicht des Kunden/Leistungsausführung

Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Kunde seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag vereinbart wurden.

Der Kunde hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer die erforderliche Energie und Wassermenge auf seine Kosten beizustellen.

Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckter Hindernisse baulicher Art zu machen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns erfragt werden.

Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist unsere Leistung nicht mangelhaft.

Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer, zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Lieferzeit um einen angemessenen Zeitraum.

7. Beschränkung des Leistungsumfanges

Bei Instandsetzungen ist mit einer beschränkten Haltbarkeit zu rechnen. Bei eloxierten und beschichteten Materialien sind Unterschiede in den Farbnuancen nicht ausgeschlossen. Die Haltbarkeit von Schlössern, Antrieben und dgl. richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Technik.

8. Leistungsfristen und -termine

Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände, die der Rechtssphäre des Auftragnehmers zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen entsprechend verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind dann vom Kunden zu tragen, wenn die Verzögerungen bewirkende Umstände seiner Rechtssphäre zuzurechnen sind.

9. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Der Auftraggeber erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten dürfen.

10. Gewährleistung

Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung.

Bei ordnungsgemäß und rechtzeitig gerügten Mängeln hat der Auftragnehmer das Recht zur Nachbesserung in angemessener Frist. Dafür leistet der Auftragnehmer Gewähr nur im selben Umfang wie für die ursprüngliche Lieferung. Lehnt der Auftragnehmer eine Nachbesserung ab, so ist der Kunde zur Preisminderung berechtigt. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat der Kunde zu beweisen. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Hand oder vom Kunden selbst verändert oder instandgesetzt worden sind, ausgenommen bei Notreparatur.

11. Mängelrüge

Die erbrachte Leistung ist unverzüglich nach Fertigstellung zu prüfen. Dabei festgestellte Mängel sind innerhalb von 5 Tagen nach Fertigstellung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als angenommen.

12. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag wird ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Korneuburg vereinbart.

13. Rechtswahl

Es gilt österreichisches Recht.